

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.02.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.04.2011 die zweite Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2928), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen 18/2010 S. 1329), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Studienordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung zum Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Agrarwissenschaften.
- (2) Im Verlauf des Promotionsstudiums haben die Promovierten ein systematisches Verständnis ihres Forschungsbereiches und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden nachgewiesen, die in der Forschung im Gebiet der Agrarwissenschaften angewandt werden.
- (3) ¹Sie verfügen über eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur in ihrem Forschungsgebiet und haben durch die Vorlage ihrer wissenschaftlichen Arbeit einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftler standhält. ²Damit

haben sie nachgewiesen, dass sie in der Lage sind wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu identifizieren, die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchzuführen und wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen.

(4) Die Promovierten des Studiums der Agrarwissenschaften in Göttingen besitzen die Fähigkeiten den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben und Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkollegen zu diskutieren, vor akademischem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln.

§ 3 Aufgaben und Berufsfeld

(1) Am Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" beteiligte Einrichtungen sind solche Einrichtungen, die im Rahmen des Promotionsstudienganges Dissertationsthemen betreuen oder Lehrveranstaltungen abhalten.

(2) ¹Die beteiligten Einrichtungen der Fakultät für Agrarwissenschaften befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. ²Sie liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leisten somit den entscheidenden Beitrag zur Ernährungssicherung und der Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Basis nachhaltiger Produktionssysteme.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Promotionsstudienganges sind überwiegend tätig in den Bereichen der Wissenschaft und des Management und erfüllen Führungsaufgaben:

- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen,
- in internationalen Organisationen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien,
- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Düngemittel- oder in der Landmaschinenindustrie,
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Zertifiziererin oder Zertifizierer.

§ 4 Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung - Prüfungsordnung - Studienordnung

(1) Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" geregelt.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen, die Anforderungen an die Anfertigung der Dissertation, die Zulassung zur Disputation, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen, den Vollzug der Promotion sowie eventuelle Prüfungsanforderungen.

(3) Die Studienordnung legt entsprechend der Promotionsprogrammziele den Umfang, die Inhalte und die zeitliche Einteilung des Promotionsstudienganges fest.

§ 5 Studienberatung und Studienorganisation, Prüfungskommission

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind während ihres Studiums ständig so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. ²Diese Aufgabe obliegt den Betreuern.

(2) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Neben der Orientierungseinheit ist eine ständige Studienberatung anzubieten. ³Sie wird von der Studienberatung für den Studiengang durchgeführt.

(3) Aufgaben der Studienberatung sind:

- a) Beratung und Hilfe bei Immatrikulation und sonstigen administrativen Problemen,
- b) Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation und Lehre,
- c) Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen,
- d) Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen und weiteren administrativen Vorgängen.

(4) ¹Eine Prüfungskommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) ist verantwortlich für die Administration des Studienganges und die Organisation und Durchführung der Prüfungen. ²Er legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte an.

§ 6 Betreuung der Dissertation, Promotionskomitee

(1) ¹Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer der Dissertation.

²Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. ³Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am

Studiengang beteiligten Einrichtungen (s. § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung). ⁴Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, oder anderer Fakultäten, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(2) Bei gemeinsamen Promotionen mit wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Universität Göttingen ist die Betreuung in der Kooperationsvereinbarung mit dieser Einrichtung geregelt (s. §§ 18, 19, 20, 21 der Prüfungsordnung). In einem solchen Fall ist die Mitbetreuung durch ein hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften zwingend erforderlich.

(3) Die Nennung der Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitbetreuerinnen und Mitbetreuer erfolgt spätestens 6 Monate vor Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt.

(4) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen der Disputation wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ein Promotionskomitee (s. § 5 der Prüfungsordnung) gebildet.

§ 7 Anmeldung der Doktorandin oder des Doktoranden

¹Die Prüfungskommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) legt zu Beginn des Studiums eine Prüfungsakte für die Doktorandin oder den Doktoranden an. ²Hierfür müssen sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Prüfungsstelle der Fakultät unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen melden. ³Eine Liste dieser Unterlagen ist bei der Prüfungsstelle erhältlich.

§ 8 Anmeldung der Dissertation

Bei der Anmeldung der Dissertation (siehe PO § 8, Abs. 4) beim Prüfungsamt sind zu nennen:

- das Thema und die gewählte Sprache oder der gewählten Sprachen der Dissertation,
- die Betreuerin oder der Betreuer und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer der Dissertation,
- das oder die sonstigen Mitglieder des Promotionskomitees.

§ 9 Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" umfasst insgesamt 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt C). ²Ein Anrechnungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung. ³Das Promotionsstudium erstreckt sich in der Regel über 6 Semester.

(2) Der Promotionsstudiengang ist weitgehend modular aufgebaut und umfasst die Teilnahme an Modulen, die Erstellung der Dissertation und die Disputation.

(3) Module im Umfang von jeweils 6 C müssen aus den vier angebotenen Bereichen belegt werden:

Wahlpflichtveranstaltungen:

Bereich „Fortschrittsbericht“ (6 C)

Bereich „Schlüsselqualifikationen“ (6 C)

Bereich „Methoden“ (6 C)

Bereich „Vertiefung des Fachwissens“ (6 C)

(4) Über die Anerkennung von Modulen außerhalb des bestehenden Modulkataloges entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Die Erstellung der Dissertation entspricht einer Arbeitsbelastung von 150 C.

(6) ¹Die Zulassung zur Disputation setzt den Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen und die Annahme der Dissertation voraus.

²Für die erfolgreiche Disputation werden 6 Anrechnungspunkte vergeben.

(7) Für einzelne Promotionsprogramme können Umfang der Promotionsprüfung sowie Art und Umfang des Promotionsstudiums abweichend von Absätzen 1, 3 und 5 in einer Anlage dieser Ordnung gesondert festgelegt werden. Die Anlage muss eine gesonderte Modulübersicht ausweisen.

§ 10 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen werden modular angeboten.

(2) Module (Anlage 1) können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Übungen, Kolloquien sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. Zur Stoffvertiefung können ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) ¹Zusätzlich zu den erforderlichen Angeboten nach § 10 Abs. 2 können Lehrveranstaltungen mit Stoff vertiefendem Charakter angeboten werden. ²Die Teilnahme an den Stoff vertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig.

(4) Bestimmte Module werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Dazu gehören:

a) Workshops,

b) Übungen, Praktika, Exkursionen und Seminare.

Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(5) ¹Zu Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zur Disputation anzumelden. ²Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter

Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 11 Dissertation

(1) ¹In der Dissertation ist ein Problem aus den Agrarwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Tiefergehende wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden sollen selbständig entwickelt und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführt werden.

(2) Die Dissertation ist so zu bemessen, dass ihre Anfertigung innerhalb des Promotionsstudiums von 6 Semestern bewältigt werden kann.

(3) ¹Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden. ³Eine mehrsprachige Dissertation ist auf Antrag bei der Prüfungskommission möglich.

§ 12 Disputation

(1) ¹In der Disputation hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, das sie oder er in ihrer oder seiner Dissertation fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen in ihrem oder seinem Arbeitsgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet hat. ²Sie besteht aus einem Fachvortrag über die Dissertation mit anschließender Diskussion.

(2) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(3) Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Dissertation durchgeführt werden.

§ 13 Abschluss des Promotionsstudiums

(1) ¹Um das Promotionsstudium erfolgreich abschließen zu können, muss die Doktorandin oder der Doktorand mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben haben. ²Das Promotionsstudium endet mit dem Ende des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt.

(2) Über das Ergebnis der Promotionsprüfungen wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Ergebnisse der Module (§ 7 Abs. 1, PO), der Dissertation und der Disputation aufgenommen werden (Anlage 2a und 2b der Prüfungsordnung).

(3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Promotionsurkunde (Anlage 1a und 1b, Prüfungsordnung) ausgehändigt.

0§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Zugleich tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2006 (Amtliche Mitteilungen 32/2006 S. 4899) außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, auf Antrag nach der Studienordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2006; eine Prüfung nach dieser Studienordnung wird jedoch letztmals im Sommersemester 2011 abgenommen.

Anlage 1: Modulübersicht für Promotions-Studiengang IPAG

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden

I. Fortschrittsberichte

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

PAG 0001	PhD Colloquium Plants and Soils in Agriculture	(6 C/3 SWS)
PAG 0002	Carl-Sprengel-Kolloquium	(6 C/3 SWS)
PAG 0003	Doktorandenseminar Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	(6 C/3 SWS)
PAG 0004	Ecology Seminar	(6 C/3 SWS)
PAG 0005	Kolloquium Nutztierwissenschaften	(6 C/3 SWS)
PAG 0006	Kolloquium Phytomedizin	(6 C/3 SWS)
PAG 0007	Plant Pathology and Plant Protection Seminar	(6 C/3 SWS)
PAG 0008	Progress in Plant Breeding Research	(6 C/3 SWS)
PAG 0009	Umwelt- und Ressourcenökonomik	(6 C/3 SWS)

II. Bereich Methoden

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0040	Ausgewählte Aspekte der Nutzen- und Wohlfahrtstheorie	(6 C/4 SWS)
PAG 0041	Ausgewählte methodische Probleme umwelt- und Ressourcenökonomischer Analysen	(6 C/4 SWS)
PAG 0042	Bioanalytical techniques in environmental and plant sciences	(6 C/4 SWS)
PAG 0043	Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	(6 C/3 SWS)
PAG 0044	Molecular Genetics: Fundamental techniques in Plant Pathology and Entomology	(6 C/4 SWS)
PAG 0045	Neue Methoden und Entwicklungen in den Nutztierwissenschaften	(6 C/4 SWS)
PAG 0046	Spezielle Methoden der Qualitätsbeurteilung	(6 C/4 SWS)

PAG 0047	Linear statistical models with R	(6 C/4 SWS)
PAG 0048	Mathematical Economics II	(6 C/2 SWS)
PAG 0063	Empirische Methoden im Agribusiness	(6 C/3 SWS)

III. Bereich Fachwissen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0060	Advanced methods in animal breeding and statistical genetics	(6 C/4 SWS)
PAG 0061	Advances methods and developments in livestock and bio-engineering	(6 C/4 SWS)
PAG 0062	Bakteriologie	(6 C/5 SWS)
PAG 0064	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere	(6 C/4 SWS)
PAG 0065	Market Integration and Price Transmission	(6 C/4 SWS)
PAG 0066	Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Englisch	(6 C/4 SWS)
PAG 0067	Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Deutsch	(6 C/4 SWS)
PAG 0068	New Areas in Plant Breeding	(6 C/2 SWS)
PAG 0069	Pflanzenproduktion und vor- und nachgelagerter Bereich in Mitteleuropa	(6 C/6 SWS)
PAG 0070	Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	(6 C/5 SWS)
PAG 0071	Wertschöpfungskette und gesunde Ernährung	(6 C/4 SWS)
PAG 0072	Topics in Rural Development Economics II	(6 C/4 SWS)
PAG 0073	Consumer Behavior and Demand Analysis II: Theory and Applications	(6 C/3 SWS)

B. Schlüsselkompetenzen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0020	Scientific Writing and Publishing in Crop Sciences	(6 C/4 SWS)
PAG 0021	Scientific Writing for Agricultural Economists	(6 C/4 SWS)
PAG 0022	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren für Doktorandinnen und Doktoranden	(6 C/4 SWS)

C. Dissertation

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 150 C erworben.

D. Disputation

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.“

Anlage 1a: Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1666 „GlobalFood“

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des Graduiertenkollegs 1666 „GlobalFood“ promovieren, haben ein Promotionsstudium im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität

Es müssen folgende Pflichtmodule (Compulsory Modules) im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.CM1 Survey techniques and analysis of firm and household data	(6 C / 4 SWS)
GRK1666.CM2 Scientific writing and publishing	(6 C / 2 SWS)
GRK1666.CM3 GlobalFood doctoral seminar	(6 C / 3 SWS)
GRK1666.CM4 GlobalFood research colloquium	(6 C / 6 SWS)

II. Fachliche und methodische Vertiefung

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.ME01 Advanced supply chain management	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME02 Market integration and price transmission	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME03 Applied time series analysis	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME04 Consumer behavior and demand analysis: Theory and applications	(3 C / 3 SWS)
GRK1666.ME05 Experimental economics approaches in the laboratory	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME06 Experimental economics approaches in the field	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME07 Risk analysis and risk management in agriculture	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME08 Topics in rural development economics	(3 C / 3 SWS)

- GRK1666.ME09 Advanced development economics: Micro aspects (3 C / 2 SWS)
 GRK1666.ME10 Efficiency and productivity analysis (3 C / 2 SWS)

B. Schlüsselkompetenzen

Es sind wenigstens 6 C aus folgendem Modulangebot (Soft Skill Electives) zu absolvieren:

- GRK1666.SE1 Intercultural communication (3 C / 1 SWS)
 GRK1666.SE2 Gender and diversity (3 C / 1 SWS)
 GRK1666.SE3 Presentation skills (3 C / 1 SWS)
 GRK1666.SE4 Career development (3 C / 1 SWS)
 GRK1666.SE5 Project management (3 C / 1 SWS)

C. Dissertation

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 138 C erworben.

D. Disputation

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.“

Anlage 2: Studienverlauf des Promotionsstudienganges IPAG

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	
1. Sem.	Wahlpflicht- modul (Methoden) 6 C	Wahlpflicht- modul (Fachwissen) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit 16 C			Fortschrittsbericht 2 C
2. Sem.	Wahlpflicht- modul (Schlüssel- kompetenz) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit 24 C				
3. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit 28 C				Fortschrittsbericht 2 C	
4. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit 30 C					

5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit 28 C	Fortschrittsbericht 2 C
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit 24 C	

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf für das Promotionsstudium im Rahmen des Graduiertenkolleg 1666 „GlobalFood“

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem.	Pflichtmodul (Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität) 6 C	Pflichtmodul (Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit 18 C		
2. Sem.	Wahlpflichtmodul (Schlüsselkompetenz) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit 24 C			
3. Sem.	Pflichtmodul (Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität) 6 C	Pflichtmodul (Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit 18 C		
4. Sem.	Wahlpflichtmodul (Fachliche und methodische Vertiefung) 6 C	Anfertigung der Promotionsarbeit 24 C			
5. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit 30 C				
6. Sem.	Anfertigung der Promotionsarbeit 24 C				Kolloquium zur Promotionsarbeit 6 C